

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 8

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 23. Februar.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die französischen Kriegsgerichte. — Disziplin! oder Abrüsten! (Fortsetzung.) — Die Wappen aller souveränen Staaten der Welt. Illustriertes Wappen- und Siegelmarken-Album. — Eidgenossenschaft: Reorganisation. Neuorganisation der Genietruppen. Zum Demissionsgesuch des jetzigen Waffenchefs der Kavallerie. Besoldungsgesetz. V. Division: Versammlung in Olten. Militärkantinen. Übergang des VII. Kavallerieregiments über die Hulftegg. Über die Übungen des 7. Dragonerregiments. Das Central-Comité der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. General Herzog-Stiftung. Schweiz. Pontonierverein. Zürich: Vergabungen. Bern: Verwaltungsoffiziers-Verein der Stadt Bern und Umgebung. Troupierverein Bern. — Ausland: Deutschland: Vortrag des Kaisers. Truppenübung im Harz. Veteranen von 1848—1871. Bayern: Personalveränderungen. Rücktritt des Generals v. Hoffmann. Scharlach-Erkrankungen. Österreich: Eine Petition wegen religiöser Übungen. Frankreich: Fremdenlegion. — Bibliographie.

Die französischen Kriegsgerichte.

Der Ursprung und die Gestalt, in welcher die französischen Kriegsgerichte, vor denen kürzlich der Fall des Kapitäns Dreyfuss verhandelt wurde, funktionieren, reichen bis zum Jahre 1797 hinauf. Das Revolutionstribunal existierte nicht mehr. Das Direktorium, welches eben für militärische Verbrechen und Vergehen die Kriegsgerichte nach dem Vorbilde der Prevotgerichtshöfe der Monarchie geschaffen hatte, entschloss sich, ihnen die Insurgenten, Verschwörer, Jakobiner, Chouans und Emigranten, die in seine Hände fallen würden, zu übergeben. Bonaparte fand diese Gerichte, als er erster Konsul wurde, bereits völlig organisiert vor. Er behielt sie bei und gab ihnen die weitere Entwicklung. Während der Dauer seiner Herrschaft von 1800—1814 funktionierte ihre Jurisdiktion ohne Unterbrechung, nicht nur gegen Soldaten, sondern auch gegen Civilpersonen in der ganzen Ausdehnung des französischen Gebiets. Die Chouans waren es besonders, welche diese gefürchteten Tribunale in Thätigkeit setzten. Man erklärt es französischerseits für unmöglich, eine vollständige Liste aller dieser Unglücklichen aufzustellen, welche von ihnen verurteilt wurden. Ihre Debatten erfolgten stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In der Regel hatten weder das Publikum, noch die Presse das Recht, sich über sie zu äussern, und sie gelangten überhaupt nicht zu ihrer Kenntnis. Man erfuhr nur Gerüchte über sie, wenn Alles vorüber war, und die Verurteilten in der Ebene von Grenelle oder anderwärts ihre Strafe erlitten hatten. In allen Kom-

munen angeschlagene Plakate brachten den Urteilspruch, wenn er bereits vollstreckt war, zur öffentlichen Kenntnis. In dieser Periode konnten die französischen Kriegsgerichte, wie das völkerrechtswidrige Verfahren gegen den unglücklichen Herzog von Enghien beweist, nur als servile Instrumente in den Händen Napoleons betrachtet werden. Das Urteil, welches sie abgeben sollten, wurde ihnen vorher diktiert. Wenn sie sich zuweilen weigerten, demselben zuzustimmen, wurden die Richter schwer bestraft. Im Jahre 1800 wurde der Emigrant de Rivoire unter der Anklage, Brest den Engländern haben überliefern zu wollen, vor eine Marinekommission gestellt, welche das Kriegsgericht bildete. Sie sprach ihn frei und Napoleon, entrüstet, degradierte die Offiziere, welche der Kommission angehört hatten, und stellte den Angeklagten vor ein anderes, ein Civil-Tribunal. Nach der Statuierung dieses Exempels fand er nur Richter, die bestrebt waren, seine Weisungen zu erfüllen. Als er jedoch nach der Kapitulation von Baylen sich entschloss, den General Dupont, der dieselbe unterzeichnet hatte, vor Gericht zu stellen, misstraute er einem Militär-Tribunal, wo dieser mehr unglückliche wie schuldige General unter seinesgleichen alte Freunde gefunden haben würde, und bildete einen Ausnahmegerichtshof, den er unter dem Namen einer Untersuchungskommission einsetzte und der die Verurteilung Duponts, welche er wünschte, aussprach. Dies war übrigens der einzige Fall, in welchem ein Angeklagter des Militärstandes der Rechtsprechung der Kriegsgerichte entzogen wurde. Der Angeklagte war ein hervorragender Mann von ruhm-